



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2014

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2014 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2013 derzeit nur 30 Prozent. Der Großteil der bereits eingereichten Steuererklärungen 2013 liegt in den personell leider stark unterbesetzten Finanzämtern quasi auf einer „Bearbeitungshalde“ oder die Erklärungen wurden von den Steuerpflichtigen noch nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2014 hinauszuzögern oder sogar zurückzuhalten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen, Betriebsprüfungen oder sogar Verfahren wegen Steuerverkürzung. Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen (ggf. nachträglichen) Vorauszahlungen für 2014 auch noch Zinsen. Nicht zuletzt kann auf bestimmte steuerliche Belastungen nicht mehr zeitnah reagiert werden, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist. Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann natürlich besonders schmerzhaft.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2013 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Neue Krankenversicherungsbeiträge ab 2015

Ab 2015 werden für Arbeitnehmer die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5% auf 14,6% gesenkt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Beitrag hälftig. Der bisher nur von den Arbeitnehmern zu zahlende zusätzliche Beitragssatz von 0,9% entfällt.

Die Krankenkassen haben jedoch das Recht, von den Arbeitnehmern einkommensabhängige Zusatzbeiträge zu erheben. Die Höhe dieses zusätzlichen Beitrages hängt auch davon ab, wie wirtschaftlich eine Krankenkasse arbeitet.

Sollte die jeweilige Krankenkasse ab Januar 2015 keinen Zusatzbeitrag erheben, darf sich der betroffene Arbeitnehmer über ein höheres Netto-Gehalt ab dem kommenden Jahr freuen.

Grundsätzlich ist die Neuregelung zu begrüßen, da wieder ein gewisser Wettbewerb um die Versicherten zwischen den gesetzlichen Krankenkassen stattfindet. Dieser Wettbewerb war unter dem bisherigen Einheitsbeitrag weitgehend zum Erliegen gekommen.

2 Abgeltungssteuersatz bei „Verwandtendarlehen“!

Seit 2009 unterliegen alle **Einkünfte aus Kapitalvermögen** der Kapitalertragsteuer in Form der sogenannten Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Zinsen, Dividenden sowie Gewinne oder Verluste aus Aktiengeschäften, wenn der Kauf der Aktien nach dem 01.01.2009 erfolgte.

Diese Einnahmen brauchen dann nicht mehr in der privaten Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es empfiehlt sich jedoch, im Rahmen der Steuerveranlagung überprüfen zu lassen, ob der persönliche Steuersatz nicht unterhalb der o.g. 25% liegt. In diesem Fall wird die Differenz vom Finanzamt entsprechend erstattet.

Ausgenommen von den Regelungen der Abgeltungsteuer waren Zinszahlungen für Darlehen unter sogenannten **nahestehenden Personen**. Die Finanzverwaltung hat diese Regelung wörtlich ausgelegt und die Zinsen für Darlehen zwischen Verwandten oder einander objektiv nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen der Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Empfängers unterworfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah in dieser Handhabung allerdings eine verfassungsrechtlich bedenkliche Diskriminierung der Familie und urteilte sensationell, dass auch bei Darlehen zwischen Familienangehörigen oder sonstigen einander nahestehenden natürlichen Personen der Abgeltungssteuersatz zur Anwendung kommt.

Beispiel:

Geben Eltern ihrem Kind ein verzinsliches Darlehen zum Erwerb einer vermieteten Immobilie, kann das Kind die gezahlten Zinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung in voller Höhe geltend machen, während die Zinseinnahmen der Eltern nur in Höhe von 25% besteuert werden, auch wenn deren persönlicher Steuersatz höher ist.

Gleiches gilt, wenn ein Angehöriger eines GmbH-Gesellschafters der betreffenden GmbH ein Darlehen gewährt.

Hier lassen sich durch geschickte Gestaltungen erhebliche Steuervorteile erzielen.

Lediglich in einem Fall hat der BFH die bisherige Anwendung der betreffenden gesetzlichen Regelung seitens der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von Zinseinnahmen bei Darlehensverträgen zwischen sogenannten „nahestehenden“ Personen“ bestätigt:

Gewährt ein Gesellschafter, der zu mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) beteiligt ist, der GmbH ein Darlehen, gilt für die erhaltenen Zinsen beim GmbH-Gesellschafter dessen persönlicher Steuersatz.

3 Vorfälligkeitsentschädigung bei Darlehens-Rückzahlung

Wurde die Anschaffung von vermieteten Immobilien mittels Bankdarlehen finanziert, sind die Zinsen für das Darlehen als Werbungskosten abzugsfähig und helfen somit Steuern sparen.

Werden die Darlehen vorfristig zurückgezahlt, erheben die Kreditinstitute zum Ausgleich für die entgehenden Zinseinnahmen eine Art Vertragsstrafe.

Diese Vertragsstrafe heißt „Vorfälligkeitsentschädigung“ und kann je nach Einzelfall sehr schnell mehrere Tausend Euro betragen.

Fraglich ist, ob die Vorfälligkeitsentschädigung steuerlich berücksichtigt werden kann.

Hat man die Immobilie ggf. nach Auszug des Mieters selbst bewohnt, entfällt eine steuerliche Begünstigung – egal aus welchen Gründen die Darlehenstilgung erfolgt.

Wurde die Immobilie unmittelbar aus der Vermietung heraus verkauft, entfällt ebenfalls die steuerliche Abzugsfähigkeit der Vorfälligkeitsentschädigung, da der Aufwand hier in direktem Zusammenhang mit einer Veräußerung steht. Für den Gesetzgeber ist dies eine steuerschädliche Aufgabe der Einkunftserzielungsabsicht des Steuerpflichtigen.

Die Einkunftserzielungsabsicht ist Voraussetzung, um alle Kosten für das Vermietungsobjekt steuerlich geltend machen zu können.

Die Nichtabzugsfähigkeit gilt auch dann, wenn vom Veräußerungserlös ein neues vermietetes Objekt erworben wird.

Allerdings darf die Vorfälligkeitsentschädigung vom Veräußerungsgewinn abgezogen werden, wenn man innerhalb der zehnjährigen sogenannten „Spekulationsfrist“ verkauft hat und einen entsprechenden Gewinn zu versteuern hat.

Reicht der Veräußerungserlös zur vollständigen Tilgung des Darlehens ggf. nicht aus, bleiben die nach dem Verkauf des Objekts weiterhin zu zahlenden Zinsen weiterhin als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig.

Erfolgte die vorfristige Darlehensrückzahlung aber im Zusammenhang mit einer Umschuldung, um das Vermietungsobjekt zinsgünstiger finanzieren zu können oder sogar um gänzlich auf das Darlehen zu verzichten, ist die Vorfälligkeitsentschädigung in voller Höhe abziehbar.

4 Zeitgrenzen für kurzfristig Beschäftigte ab 2015 erhöht

Bei **kurzfristig Beschäftigten**, die als Saisonarbeitskräfte oder Aushilfen insgesamt nicht mehr als zwei Monate im Rahmen einer 5-Tage-Woche oder nicht mehr als 50 Arbeitstage (bei weniger als 5 Wochenarbeitsdagen) tätig sind, entfallen die Abgaben zur Sozialversicherung. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Die Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

Beispiel:

Eine Hausfrau arbeitet als Urlaubsvertretung vom 01.07 bis zum 31.08. im Einzelhandel. Sie erhält hierfür 3.000 Euro. Der Arbeitslohn bleibt komplett sozialversicherungsfrei.

Die Versteuerung kann seitens des Arbeitgebers pauschal mit 25% erfolgen, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als 18 zusammenhängende Arbeitstage beschäftigt ist und der Arbeitslohn 62 Euro pro Tag nicht überschreitet. Ist der Arbeitslohn höher, ist eine Pauschalierung auch dann möglich, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt erforderlich wird.

Ab 2015 erhöhen sich die begünstigten Zeiten auf **drei Monate bzw. 70 Tage**.

Entscheidend ist in jedem Fall, zu welchem Zeitpunkt die Arbeitsaufnahme erfolgte. Beginnt der Arbeitnehmer mit der Tätigkeit in 2014 und endet diese in 2015, gilt das alte Recht.

Nicht verwechselt dürfen die kurzfristig Beschäftigten mit den sogenannten „Minijobbern“. Hier muss der Arbeitgeber regelmäßig Abgaben an die Bundesknappschaft als Abrechnungs- und Einzugsstelle abführen. Die Abgaben betragen bis zu 30% des vereinbarten Gehalts.

Der Angestellte erhält dann sein Gehalt ohne Abzüge ausgezahlt. Die Höhe des Lohns ist auf maximal 450 Euro im Monat begrenzt. Mehrere Minijobs werden zusammengerechnet und dürfen in der Summe die 450 Euro nicht überschreiten.

Hat der Minijobber einen „Hauptjob“, ist ohnehin nur ein einziger Minijob begünstigt - egal, wie hoch das Gehalt ist.